

## **HINWEISE ZUR FORMALEN GESTALTUNG UND ABGABE VON SEMINAR-,DIPLOM-, BACHELOR- UND MASTERARBEITEN**

Diese Hinweise sind Richtlinien, die ausschließlich für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten am Institut für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Prof. Dr. Escher-Weingart gelten.

Die Arbeit besteht i.d.R. aus folgenden Abschnitten:

1. Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Abkürzungsverzeichnis
4. Abbildungsverzeichnis (soweit erforderlich)
5. Textteil
6. Literaturverzeichnis
7. Erklärung nur bei folgenden Arbeiten: gem. § 24 Abs. 1 PO (Diplom), § 15 Abs. 2 RPO (Bachelor) und § 23 Abs. 2 PO (Master)

Die Seiten der Abschnitte 1 - 4 sind mit römischen, die Abschnitte 5 - 7 mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. Die Seitenzählung beginnt mit dem Titelblatt, das jedoch keine Seitenzahl erhält. Die Erklärung erhält ebenfalls keine Seitenzahl und wird auch nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt.

Die gesamte Arbeit ist in Schriftgröße 12 mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu schreiben. Ausnahme: Der Fußnotentext wird in Schriftgröße 10 mit einfachem Zeilenabstand geschrieben. Die Schriftart ist grundsätzlich nebensächlich, **Arial** wird jedoch gern gesehen.

## 1. Das Titelblatt

Das Titelblatt enthält – in freier Gestaltung - folgende Angaben:

Beispiel Seminararbeit:

<p>Seminararbeit im Rahmen des Seminars (Bezeichnung des Seminars) (Oberthema des Seminars) (Semester)</p> <p><b>(Thema)</b></p> <p>Eingereicht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Agrarrecht Prof. Dr. Escher-Weingart</p> <p>von (Name) (Straße) (Ort) (Matrikelnummer)</p> <p>(Ort, Datum)</p>
--

Beispiel Diplomarbeit:

**(Thema)**

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung  
des akademischen Grades Diplom-Ökonom/in  
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Universität Hohenheim

Eingereicht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts- und Agrarrecht  
Prof. Dr. Escher-Weingart

von

(Name)

(Straße)

(Ort)

(Matrikelnummer)

(Ort, Datum)

Beispiel Bachelorarbeit

**(Thema)**

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung  
des akademischen Grades Bachelor of Science (B. Sc.)  
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Universität Hohenheim

Eingereicht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts- und Agrarrecht  
Prof. Dr. Escher-Weingart

von  
(Name)  
(Straße)  
(Ort)  
(Matrikelnummer)  
  
(Ort, Datum)

## Beispiel Masterarbeit

**(Thema)**

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung  
des akademischen Grades Master of Science (M. Sc.)  
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Universität Hohenheim

Eingereicht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts- und Agrarrecht  
Prof. Dr. Escher-Weingart

von

(Name)

(Straße)

(Ort)

(Matrikelnummer)

(Ort, Datum)

## 2. Das Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis enthält die Überschriften der einzelnen Kapitel der Arbeit und die Angabe der entsprechenden Seitenzahlen. Die Überschriften sollten möglichst kurz und aussagekräftig sein.

Die Untergliederung der einzelnen Kapitel der Arbeit erfolgt vorzugsweise nach einer alpha-numerischen Gliederungssystematik.

Beispiel alpha-numerische Gliederung:

- A. Einleitung
- B. Kapitelüberschrift
  - I.
    - 1.
      - a)
      - b)
    - 2.
  - II.
- C.
- ...
- D. Schlussbetrachtung

Jede weitere Untergliederung eines Abschnitts ist nur möglich, wenn mindestens zwei Unterpunkte bestehen. Bei umfangreicheren Arbeiten, insbes. Diplomarbeiten, kann es bei der alpha-numerischen Gliederung angezeigt sein, dass das Gliederungsschema um „Teile“ ergänzt wird. Die Arbeit muss dann mindestens einen „1. Teil“ und einen „2. Teil“ enthalten und jeder Teil mindestens die Abschnitte „A“ und „B“ mit jeweiligen Untergliederungen.

### 3. Das Abkürzungsverzeichnis

Im Abkürzungsverzeichnis sollten alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge) und ihre Bedeutung aufgeführt werden. Dabei ist auf selbstgewählte Abkürzungen möglichst zu verzichten. Generell gilt, dass Abkürzungen im Text möglichst wenig verwendet werden sollten. Zulässig sind sie auf jeden Fall für die Bezeichnung von Gesetzen oder üblichen Ausdrücken, nicht aber für häufig vorkommende Worte.

Beispiel:

In einer Arbeit über die Vorstandshaftung darf das Wort Vorstand im Text nicht als „Vst.“ abgekürzt werden.

Im Abkürzungsverzeichnis ist bei Gesetzestexten die verwendete Fassung des Gesetzes anzugeben. Gesetzesentwürfe sind in der verwendeten Fassung einzustellen.

Bsp.:

AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
FS	Festschrift
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20.04.1892 (RGBl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1998 (BGBl. I S. 1474)
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)
REITG-E	Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen vom 12.01.2007
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung

#### **4. Das Abbildungsverzeichnis**

Werden im Text Abbildungen (z.B. Schaubilder oder Tabellen) verwendet, so sind diese unter Angabe ihres Titels und der Seitenzahl, auf der sie sich befinden, anzugeben.

Bsp.:

Abb. 1:       Offenlegungspflichten bei Kapitalgesellschaften       S. 26

#### **5. Der Textteil**

Der Text ist grundsätzlich in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu schreiben. Der linke Seitenrand sollte etwa 4 cm, der rechte Seitenrand etwa 1,5 (-2) cm betragen.

Bei Seminararbeiten darf der reine Textteil eine Seitenzahl von 15 Seiten nicht unterschreiten und eine Seitenzahl von 25 Seiten nicht überschreiten. Bei Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten werden die Seitenzahlen in der Vorbesprechung abgestimmt. Erfahrungsgemäß umfassen Bachelorarbeiten ca. 60 Seiten, Master- und Diplomarbeiten ca. 80 Seiten.

Auf die Nennung von Verfassern im Text sollte möglichst verzichtet werden. Ausnahme: Mit der Meinung eines bestimmten Verfassers soll eine besonders intensive Auseinandersetzung erfolgen.

Anmerkungen (belegend, verweisend oder ausführend) werden in Fußnoten am jeweiligen Seitenende angegeben, d.h. nicht etwa in Klammern im Textteil. Der Fußnotentext kann in der Schriftgröße 10 mit einfachem Zeilenabstand geschrieben werden. Die Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren (nicht auf jeder Seite bei 1 beginnend). Werden in einer Fußnote mehrere Quellen zitiert, so werden diese durch ein Semikolon (;) getrennt. In der Fußnote muss die zitierte Quelle nicht ausführlich angegeben werden (dies erfolgt im Literaturverzeichnis), es genügt eine Kurzzitierweise (Titelschlagwort mit Unterscheidungskraft). Dabei sind folgende Angaben notwendig:



Bei der Zitierweise ist darauf zu achten, dass nur ausnahmsweise wörtliche Zitate verwendet werden dürfen. Wörtliche Zitate werden in Anführungszeichen wiedergegeben und durch eine Fußnote belegt. In der Regel wird die zitierte Stelle einer Quelle zusammengefasst wiedergegeben. Das Zitat wird dann nicht in Anführungszeichen wiedergegeben, die Quelle wird mit einer Fußnote belegt. Liefert eine Quelle keinen unmittelbaren Beleg und kann daher nur vergleichend herangezogen werden, dann – und nur dann - ist dies in der Fußnote durch ein „Vgl.“ bzw. „vgl. auch“ zu kennzeichnen.

Beispiel:

- 1) Vgl. Hüffer AktG § 92 Rn 25.
- 2) *Mertens* in: Kölner Kommentar zum AktG, § 92 Rn. 30. – vgl. auch Hüffer AktG § 92 Rn 25.

#### **Monographien:**

- Nachname des (bzw. Nachnamen der) Autoren,
- Titelschlagwort,
- Seitenzahl der zitierten Stelle.

Beispiel:

*Claussen*, Börsenrecht, S. 117; *Kümpel*, Kapitalmarktrecht, S. 365.

#### **Beiträge aus Zeitschriften:**

- Nachname des (bzw. Nachnamen der) Autoren,
- (abgekürzter) Titel der Zeitschrift,
- Erscheinungsjahr,
- Seitenzahl, bei der der Beitrag beginnt,
- Seitenzahl der zitierten Stelle in Klammern.

Beispiel:

*Burger/Schellberg*, KTS 1995, S. 570 (574).

#### **Entscheidungen (Rechtsprechung):**

Entscheidungen werden nach der Fundstelle zitiert. Nur wenn es eine solche nicht gibt, wird nach Aktenzeichen zitiert.

Zitierung nach Fundstelle:

- entscheidende Instanz,
- Fundstelle (abgekürzter Titel der Zeitschrift/der Entscheidungssammlung),
- Erscheinungsjahr der Zeitschrift/Band der Entscheidungssammlung,
- Seitenzahl, bei der das Urteil beginnt,
- Seitenzahl der zitierten Stelle danach in Klammern.

Bei der Zitierung von amtlichen Sammlungen ist die Angabe der entscheidenden Instanz überflüssig.

Beispiel:

BGH, BB 1990, S. 1587 (1589) **oder**  
BGHZ 112, S. 103 (107).

BGH, NJW 1999, S. 1264 (1265).

OLG München, GmbHR 1990, S. 221 (223).

Zitierung nach Aktenzeichen

- entscheidende Instanz
- Art der Entscheidung (z.B. Urteil oder Beschluss)
- Entscheidungsdatum
- Aktenzeichen

Beispiel:

BGH, Urteil vom 12.05.2009 - X ZR 586/09

OLG München, Urteil vom 19.06.1989 - 23 U 6437/88

BVerwG, Beschluss vom 13.10.1998 - 4 B 93/98

Soweit mehrere Quellen in einer Fußnote vorhanden sind, sollte zuerst die Entscheidung zitiert werden.

**Beiträge aus Festschriften:**

- Nachname des Autors (bzw. Nachnamen der Autoren),

- in: FS (Name),
- Seitenzahl des Beginns des Beitrags sowie der zitierten Stelle in Klammern.

Beispiel:

*Schmidt* in: FS Goerdeler, S. 499 (507).

### **Beiträge aus Sammelwerken:**

- Nachname des Autors (bzw. Nachnamen der Autoren),
- in: Herausgeber des Sammelwerkes,
- Titelschlagwort des Sammelwerkes und
- Seitenzahl der zitierten Stelle.

Beispiel:

*Schneider* in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Ökonomische Analyse, S. 3.

### **Kommentare:**

- Nachname des Bearbeiters,
- Titel des Kommentars,
- zitierter Paragraph,
- Randnummer der zitierten Stelle.

Bei Kommentaren wird i.d.R. ein Zitiervorschlag gemacht (auf einer der ersten Seiten). Bei Kommentaren wird **keine** Seitenzahl, sondern nur Paragraph und Randnummer angegeben!!!

Beispiel:

*Mertens* in: Kölner Kommentar zum AktG, § 92 Rn. 30.

*Ulmer* in Ulmer/W.Müller Großkommentar GmbHG, § 19 Rn. 46.

### **Handbücher:**

- Bearbeiter,
- in: Herausgeber des Handbuchs,
- zitierter Paragraph,

- Randnummer der zitierten Stelle.

Bei Handbüchern wird i.d.R. auch ein Zitiervorschlag gemacht. Auch bei Handbüchern wird **keine** Seitenzahl, sondern nur Paragraph und Randnummer angegeben!!!

Beispiel:

*Baur* in: Assmann/Schütze, Handbuch, § 9 Rn. 20.

### **Quellen aus dem Internet:**

Quellen aus dem Internet sollten nur ausnahmsweise zitiert werden, etwa wenn dies das zu bearbeitende Thema aufgrund seiner Aktualität verlangt. Wichtig ist dabei, dass die Quelle eine hinreichend Gewähr für Qualität bietet und auch zu einem späteren Zeitpunkt unverändert abrufbar ist.

Zu unterscheiden sind Quellen, bei denen eine Zuordnung zu einem konkreten Verfasser nicht möglich sind, von Quellen, die ihren Verfasser erkennen lassen.

Zuordnung an einen Verfasser nicht möglich:

- abrufbar unter ... (vollständige Internetadresse/URL), zuletzt abgerufen am ...

Zuordnung an einen Verfasser eindeutig möglich:

- Verfasser, Titelschlagwort, ... (vollständige Internetadresse / URL), zuletzt abgerufen am ...

## **6. Das Literaturverzeichnis**

Im Literaturverzeichnis ist die verwendete Literatur in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Verschiedene Beiträge eines Autors sind nach ihrem Erscheinungsdatum zu sortieren. Wird in den Fußnoten die Kurzzitierweise mit Titelschlagworten verwendet, dann ist diese im Literaturverzeichnis zu erläutern (zitiert: ...).

Entscheidungen und Gesetzestexte werden **nicht** ins Literaturverzeichnis aufgenommen. Etwas anderes gilt bspw. für Gesetzesentwürfe (z.B. Referentenentwürfe, Regierungsentwürfe).

Nicht ins Literaturverzeichnis (und regelmäßig auch nicht in die Arbeit) aufzunehmen sind Berichte und Kommentare aus der Tages- oder Wochenpresse, sowie Beiträge aus dem Internet, die keinen konkreten Verfasser erkennen lassen.

Grundsätzlich sind die einzelnen Beiträge wie folgt in das Literaturverzeichnis aufzunehmen:

**Monographien:**

Autor (Name, Vorname), Titel, evtl. Auflage (ab der 2. Aufl.), Erscheinungsjahr, ggfs. Titelschlagwort.

Beispiel:

*Claussen, Carsten Peter*, Bank- und Börsenrecht, 3. Aufl. 2008; zitiert: Claussen, Bank- und Börsenrecht.

**Beiträge in Zeitschriften:**

Autor (Name, Vorname), Titel, Titel der Zeitschrift (Abkürzung), Erscheinungsjahr, Seitenzahl, ggf. Titelschlagwort.

Beispiel:

*Burger, Anton/Schellberg, Bernhard*, Zur Vorverlagerung der Insolvenzauslösung durch das neue Insolvenzrecht, Zeitschrift für Insolvenzrecht – Konkurs, Treuhand und Sanierung (KTS) 1995, S. 563 – 577; zitiert: *Burger/Schellberg*, KTS 1995.

**Beiträge in Festschriften und anderen Sammelwerken:**

Autor (Name, Vorname), Titel, in: Namen der Herausgeber (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes, evtl. Auflage, Erscheinungsjahr, Seitenzahl, ggf. Titelschlagwort.

Beispiel:

*Schmidt, Karsten*, Quasi-Eigenkapital als haftungsrechtliches und als bilanzrechtliches Problem, in: Havermann, Hans (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Goerdeler, 1987, S. 487 – 509; zitiert: *Schmidt* in: FS Goerdeler.

*Schneider, Dieter*, Ökonomische Theorie der Unternehmung, in: Ott, Claus/Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts, 1993, S. 1 - 30; zitiert: Schneider, Ökonomische Analyse.

### **Kommentare und Handbücher:**

Kommentare und Handbücher sind als Ganzes in das Literaturverzeichnis aufzunehmen (nicht getrennt nach den Bearbeitern!). Kommentare, die unter ihrem Namen (und nicht unter dem des/der Herausgeber/s) bekannt sind, werden auch so in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

Beispiel:

Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg. von Wolfgang Zöllner, 2. Aufl., Band 2: §§ 76 - 117 AktG und Mitbestimmung im Aufsichtsrat, Köln u.a. 1996; zitiert: Bearbeiter in: Kölner Kommentar zum AktG.

Großkommentar GmbHG, hrsg. von Peter Ulmer, 8. Aufl., Band 1: Einleitung, §§ 1 - 28, 2005; zitiert: Bearbeiter in: Ulmer/W. Müller Großkommentar GmbHG.

*Assmann, Heinz-Dieter/Schütze, Rolf A. (Hrsg.)*, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2. Aufl., 1997; zitiert: Bearbeiter in Assmann/Schütze, Handbuch.

### **Elektronische Publikationen:**

Autor (Name, Vorname), Titel, abrufbar unter ... (vollständige Internetadresse/URL), zuletzt abgerufen am ... (Hinweis oben „Quellen aus dem Internet“ beachten)

Das Literaturverzeichnis ist entweder insgesamt alphabetisch zu sortieren **oder** zunächst nach Art der verwendeten Literatur zu untergliedern und innerhalb der Untergliederung alphabetisch zu sortieren.

Akademische Grade der Verfasser werden weder im Literaturverzeichnis noch in den Fußnoten angegeben!

**7. Die Erklärung gem. § 24 Abs. 1 PO (für Diplomarbeiten), § 15 Abs. 2 RPO (für Bachelorarbeiten) und § 23 Abs. 2 PO (für Masterarbeiten) (nicht erforderlich bei Seminararbeiten)**

Die Erklärung muss danach folgende Angaben enthalten:

- dass die Arbeit selbständig verfasst wurde,
- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, als solche einzeln kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

Die Erklärung ist mit Datum zu versehen und zu unterschreiben.

---

**Abgabe von Seminararbeiten:**

Seminararbeiten sind zum vereinbarten Termin in 2-facher schriftlicher Fassung am Lehrstuhl abzugeben sowie als pdf-Dokument zur Verfügung zu stellen. Wir bitten darum, die Seminararbeiten ungebunden, in Steckhefter abgeheftet, einzureichen.

**Abgabe von Diplom-, Bachelor-und Masterarbeiten:**

Zuständig hierfür ist das Prüfungsamt, auf dessen Seiten hiermit verwiesen sei.